

2423 066

19

BUNDESGERICHTSHOF

IX 10 18/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Ladislauš Joseph O [REDACTED],

Heinrich/Ismail, K [REDACTED], B [REDACTED] T [REDACTED],

Klinger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

74

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Bern, Bockel, Fuchs und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 6. Mai 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. F. H. A. d. S.

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Entschädigungs-berechtigung des aus Ungarn stammenden Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 BGG. Denn der Kläger habe nach seinen eigenen Erklärungen keinen dauernden Aufenthalt in Muhlberg gehabt. Aus den vorliegenden Urkunden, insbesondere der Aufenthaltsbescheinigung des ITS vom 19. September 1963, die sich auf einen Report vom 31. Dezember 1946 stützt, und der Auskunft des ITS vom 4. März 1968 ergebe sich

- 3 -

ferner, daß der Kläger schon im Dezember 1944 in Belgien eingetroffen sei. Diese dem Richter vorbehaltene Würdigung trägt die Entscheidung. Sie wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen. Neues tatsächliches Vorbringen des Beschwerdeführers darf das Revisionsgericht nicht beachten.

Rechtsanwältin

Mai

Fuchs

1111 123456789
1111 123456789, 1111 123456789, 1111 123456789

Kläger und Beschwerdeführer

- Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Kervier -

1111 123456789

1111 123456789,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)